



Brüssel, den 29.11.2017
COM(2017) 699 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über Daten zu den Haushaltsauswirkungen der für das Jahr 2017 vorgenommenen
jährlichen Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und
sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten,
die auf diese Bezüge anzuwenden sind**

1. ZIEL DES BERICHTS

Der vorliegende Bericht dient der Erfüllung der Pflicht der Kommission gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, Daten zu den Haushaltsauswirkungen der Dienstbezüge und der Ruhegehälter der Beamten der Union unter Berücksichtigung der für das Jahr 2017 vorgenommenen Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, vorzulegen.

Die Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU des Jahres 2017 wird vor Ende des Jahres gemäß Anhang XI des Statuts vorgenommen. Sie basiert auf statistischen Daten, die vom Statistischen Amt der EU im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten aufgestellt werden, die die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 1. Juli 2017 wiedergeben.

2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 änderte den auch als „die Methode“ bezeichneten Mechanismus für die Aktualisierung der Vergütungen und sah vor, dass sämtliche Gehälter, Ruhegehälter und Zulagen einer automatischen Aktualisierung unterzogen werden können. Hierfür sollten die entsprechenden im Statut enthaltenen Beträge und Koeffizienten als Referenzbeträge und -koeffizienten betrachtet werden, die einer regelmäßigen und automatischen Aktualisierung unterzogen werden. Diese aktualisierten Beträge und Koeffizienten sollten von der Kommission innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union (ABl.) zu Informationszwecken veröffentlicht werden.

Gemäß Artikel 65 Absatz 4 des Statuts werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der in Belgien und Luxemburg tätigen Bediensteten in den Jahren 2013 und 2014 nicht aktualisiert, d. h. es kam in den Jahren 2013 und 2014 zu keiner Aktualisierung der Bezüge der EU-Bediensteten in Belgien und Luxemburg. Zudem fand eine begrenzte Angleichung der Gehälter und Ruhegehälter in Höhe von 0 % bzw. 0,8 % für 2011 und 2012 statt, die das Ergebnis des allgemeinen Ansatzes zur Beilegung der Streitigkeiten hinsichtlich der Angleichungen der Dienst- und Versorgungsbezüge für 2011 und 2012 war.

Die EU-Bediensteten nahmen im Zeitraum 2004-2017 einen erheblichen Verlust an realer Kaufkraft hin, der größer war als der der nationalen Beamten in den Mitgliedstaaten. Aufgrund der kombinierten Wirkung der Statutsreformen der Jahre 2004 und 2013 und der Kürzungen bei der Anpassung der Gehälter verloren die EU-Bediensteten in diesem Zeitraum rund 9,9 % ihrer Kaufkraft. Die Kaufkraft der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten ging im selben Zeitraum um 1,4 % zurück.

Die kombinierte Wirkung der Nichtanwendung der Methode zur Anpassung der Gehälter in den Jahren 2011 und 2012 und die Einfrierung der Dienst- und Vergütungsbezüge in den Jahren 2013 und 2014 führte zu Einsparungen in Höhe von rund 3 Milliarden EUR im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 und langfristig zu Einsparungen in Höhe von rund 500 Millionen EUR pro Jahr.

Insgesamt führte die letzte Überarbeitung des Statuts zu administrativen Einsparungen im MFR von rund 4,3 Milliarden EUR. Außerdem haben spezifische Maßnahmen ohne direkte Haushaltsauswirkungen wie die Verlängerung der Arbeitszeit und die Kürzung des Jahresurlaubs ohne Gehaltsausgleich für die Organe der EU einen Wert von rund 1,5 Milliarden EUR.

3. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUR AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN, DIE AUF DIESE DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE ANWENDBAR SIND

3.1. Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts)

Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts werden bestimmte darin genannte Beträge, die die Grundgehälter, Zulagen und Koeffizienten festlegen, jährlich in Übereinstimmung mit Anhang XI aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht die angepassten Beträge innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des ABl. zu Informationszwecken.

Ferner sieht Artikel 65 Absatz 3 des Statuts vor, dass diese (in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten) Beträge als Beträge zu betrachten sind, deren tatsächliche Werte zu bestimmten Zeitpunkten ohne einen weiteren Rechtsakt zu aktualisieren sind.

Artikel 65a des Statuts sieht vor, dass die Regeln zur Durchführung von Artikel 64 und 65 des Statuts in Anhang XI enthalten sind.

Gemäß Artikel 3 des Anhangs XI des Statuts wird die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel 65 des Statuts direkt aus Änderungen der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten (spezifischer Indikator) und Änderungen der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg (gemeinsamer Index) abgeleitet.

Der spezifische Indikator misst die inflationsbereinigte Entwicklung der Nettodienstbezüge der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten. Eurostat ermittelt den Wert dieses Indikators auf Grundlage der Angaben, welche die in Artikel 1 Absatz 4 des Anhangs XI genannten elf Mitgliedstaaten übermittelt haben.

Der gemeinsame Index misst die Änderungen der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg für EU-Bedienstete gemäß der Verteilung der in diesen beiden Mitgliedstaaten tätigen Bediensteten. Eurostat ermittelt den Wert dieses Index auf Grundlage der von den belgischen und luxemburgischen Behörden übermittelten Preisangaben und der Angaben zur Zahl der Bediensteten aus den internen Datenbanken der EU-Organe.

Zudem enthält Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts eine Mäßigungsklausel, d. h. der Wert des spezifischen Indikators unterliegt einer Obergrenze von +2 % und einer Untergrenze von -2 %. Wenn der Wert des spezifischen Indikators diesen Grenzwert übersteigt, wird stattdessen der betreffende Grenzwert für die jährliche Aktualisierung verwendet. Die Grenze gilt anschließend mit Wirkung vom 1. Juli

und der verbleibende Anteil der jährlichen Aktualisierung gilt ab dem 1. April des folgenden Jahres.

Artikel 11 des Anhangs XI des Statuts enthält eine Ausnahmeklausel, die im Falle eines Rückgangs des gesamten Bruttoinlandsprodukts der EU gilt. Die Ausnahmeklausel ist anzuwenden, wenn der Wert des spezifischen Indikators zwar positiv ist, das gesamte Bruttoinlandsprodukt der EU für das laufende Jahr jedoch sinkt. In einem solchen Fall wird nur ein Teil des spezifischen Indikators zur Berechnung der jährlichen Aktualisierung verwendet, und der Rest wird verspätet oder gar nicht bezahlt.

3.2. Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2)

Gemäß Artikel 64 des Statuts wird auf die Dienstbezüge des Beamten, die auf Euro lauten, ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung 100 % oder einen höheren oder niedrigeren Prozentsatz beträgt. Auf Belgien und Luxemburg wird in Anbetracht der besonderen Rolle der dortigen Dienstorte als hauptsächliche, ursprüngliche Sitze der meisten Organe und Einrichtungen kein Berichtigungskoeffizient angewandt.

Außerdem werden die Berichtigungskoeffizienten gemäß Anhang XI festgelegt, aufgehoben und jährlich aktualisiert. Bei der Aktualisierung sind alle Berichtigungskoeffizienten als Referenzwerte zu betrachten. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Werte innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung zu Informationszwecken in der Reihe C des ABl.

Gemäß Artikel 3 des Anhangs XI des Statuts entspricht die Aktualisierung der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten dem Verhältnis zwischen den in Artikel 1 des Anhangs XI genannten Kaufkraftparitäten und den in Artikel 63 des Statuts vorgesehenen Wechselkursen für die betreffenden Länder.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Dienstbezüge werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen der Referenzstadt Brüssel und den anderen Dienstorten festgelegt. Eurostat berechnet diese Kaufkraftparitäten im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Ruhegehälter werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen dem Referenzland Belgien und den anderen Wohnsitzländern festgelegt. Eurostat berechnet diese Paritäten im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern. Gemäß Artikel 20 des Anhangs XIII des Statuts werden diese Berichtigungskoeffizienten nur auf den Teil der Ruhegehälter angewandt, der den vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Rechten entspricht. Der Berichtigungskoeffizient für Ruhegehälter beträgt mindestens 100.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts sind spezifische Koeffizienten auf bestimmte Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbar.

3.3. Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)

Die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs X des Statuts enthalten Bestimmungen zur Zahlung von Dienstbezügen von Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Drittländern ihren Dienst tun. Die Dienstbezüge werden in Euro in der EU gezahlt und unterliegen den Koeffizienten, die auf die Vergütung von Beamten anwendbar sind, die in Belgien beschäftigt sind. Auf Anfrage eines Beamten können jedoch die gesamten Dienstbezüge oder ein Teil davon in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung gezahlt werden. In diesem Fall wird der für den Dienstort geltende Berichtigungskoeffizient auf die Dienstbezüge angewandt, die zu dem betreffenden Wechselkurs umzurechnen sind.

Um die Gleichwertigkeit der Kaufkraft der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union so weit wie möglich sicherzustellen, wird der Koeffizient einmal pro Jahr gemäß den in Anhang XI des Statuts enthaltenen Regeln aktualisiert. Bei der Aktualisierung sind alle Berichtigungskoeffizienten als Referenzwerte zu betrachten. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Werte innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung zu Informationszwecken in der Reihe C des ABl.

Zur Bestimmung der Gleichwertigkeit der Kaufkraft der in Brüssel gezahlten Vergütung mit derjenigen, die an anderen Orten der dienstlichen Verwendung gezahlt wird, berechnet Eurostat die Kaufkraftparitäten. Der Koeffizient ist der Faktor, den man erhält, indem man die Kaufkraftparität durch den Wechselkurs teilt. Die Wechselkurse werden in Übereinstimmung mit den Regeln für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU festgelegt und entsprechen dem Datum der Anwendung der Koeffizienten.

3.4. Zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU (Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)

In Artikel 65 Absatz 2 ist festgelegt, dass im Fall einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten die Beträge gemäß Artikel 65 Absatz 1 und die Koeffizienten gemäß Artikel 64 nach Maßgabe des Anhangs XI aktualisiert werden. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Beträge und Koeffizienten innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des ABl. zu Informationszwecken.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs XI des Statuts wird eine zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar beschlossen, falls zwischen Juni und Dezember (nach Maßgabe der in Artikel 6 des Anhangs XI des Statuts genannten Sensibilitätsschwelle) und unter angemessener Berücksichtigung der für den laufenden zwölfmonatigen Bezugszeitraum vorausgeschätzten Kaufkraftentwicklung eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten eintritt. Diese zwischenzeitlichen Aktualisierungen werden bei der jährlichen Aktualisierung der Dienstbezüge berücksichtigt.

Außerdem ist gemäß Artikel 6 des Anhangs XI des Statuts eine zwischenzeitliche Aktualisierung für alle Dienstorte (einschließlich Brüssel und Luxemburg)

vorzunehmen, wenn in Brüssel und Luxemburg die Sensibilitätsschwelle erreicht oder überschritten wurde. Wird diese Sensibilitätsschwelle für Brüssel und Luxemburg nicht erreicht, wird eine zwischenzeitliche Aktualisierung nur für die Orte vorgenommen, an denen die Sensibilitätsschwelle erreicht oder überschritten wurde.

Gemäß Artikel 7 des Anhangs XI des Statuts entspricht die Höhe der zwischenzeitlichen Aktualisierung dem gemeinsamen Index, gegebenenfalls multipliziert mit der Hälfte des vorausgeschätzten spezifischen Indikators, falls dieser negativ ist.

Die Berichtigungskoeffizienten entsprechen dem Verhältnis zwischen der Kaufkraftparität und dem Wechselkurs nach Artikel 63 des Statuts, multipliziert mit dem Wert der Aktualisierung, falls die Sensibilitätsschwelle in Belgien und Luxemburg nicht erreicht wird.

3.5. Zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)

Wenn ausgehend von der jährlichen Aktualisierung der Vergütung von Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der EU in Drittländern gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts (*siehe Punkt 3.3. oben*) die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Aktualisierung für das betreffende Land 5 % übersteigt, so erfolgt eine zwischenzeitliche Aktualisierung dieses Koeffizienten entsprechend dem in Absatz 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts festgelegten Verfahren.

Zur Bestimmung der Gleichwertigkeit der Kaufkraft der in Brüssel gezahlten Vergütung mit derjenigen, die an anderen Orten der dienstlichen Verwendung gezahlt wird, berechnet Eurostat die Kaufkraftparitäten. Der Koeffizient ist der Faktor, den man erhält, indem man die Kaufkraftparität durch den Wechselkurs teilt. Die Wechselkurse werden in Übereinstimmung mit den Regeln für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU festgelegt und entsprechen dem Datum der Anwendung der Koeffizienten.

4. FÜR DAS JAHR 2017 VORGENOMMENE AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN SOWIE DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN, DIE AUF DIESE DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE ANWENDBAR SIND

Die Kommission nimmt die verschiedenen Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten zur Kenntnis, die gemäß Anhang XI des Statuts im Referenzzeitraum von zwölf Monaten bis zum 1. Juli 2017 umgesetzt und bis Ende 2017 durchgeführt werden. Wie oben unter Punkt 4 ausgeführt, basieren diese Aktualisierungen auf statistischen Daten, die vom Statistischen Amt der EU im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der

Mitgliedstaaten aufgestellt werden, die die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 1. Juli 2017 wiedergeben.¹

4.1. Für das Jahr 2017 vorgenommene Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts)

Eurostat hat gemäß Artikel 1 des Anhangs XI des Statuts einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg, die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten sowie über die Kaufkraftparitäten erstellt, aus dem die verschiedenen Berichtigungskoeffizienten abgeleitet werden.²

Die durch den spezifischen Indikator gemessene durchschnittliche Kaufkraftentwicklung der Dienstbezüge der nationalen Beamten im Bezugszeitraum beträgt +0,4 %.

Die Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg stiegen laut dem von Eurostat berechneten gemeinsamen Index im Bezugszeitraum um +1,1 %. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs XI des Statuts entspricht der Wert der Aktualisierung dem Produkt aus dem spezifischen Indikator und dem von Eurostat ermittelten gemeinsamen Index. Die Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Belgien und Luxemburg beträgt daher 1,5 %. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Anhangs XI des Statuts wird weder für Belgien noch für Luxemburg ein Berichtigungskoeffizient angewandt.

¹ Es wird diesbezüglich insbesondere auf folgende Eurostat-Berichte verwiesen:

- Eurostat-Bericht vom 20. Oktober 2017 über die für das Jahr 2017 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung zum 1. Juli 2017, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2017 die Berichtigungskoeffizienten angeglichen werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden.
- Eurostat-Bericht vom 18. April 2017 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.
- Eurostat-Berichte vom 12. April 2017 und 22. September 2017 über die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

² Eurostat-Bericht vom 20. Oktober 2017 über die für das Jahr 2017 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung zum 1. Juli 2017, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2017 die Berichtigungskoeffizienten angeglichen werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden.

Der spezifische Gesamtindikator (+0,4 %) liegt unterhalb der Schwelle für die Auslösung der Mäßigungsklausel (Obergrenze von +2 %), die daher nicht zur Anwendung kommt.

Da die Prognose der Entwicklung des BIP in realen Werten positiv ist (1,9 %³), wird die Ausnahmeklausel nicht angewandt.

Folglich wird die Kommission Ende 2017 in der Reihe C des ABl. die aktualisierten Beträge gemäß Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts veröffentlichen, die mit Wirkung zum 1. Juli 2017 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

4.2. Für das Jahr 2017 vorgenommene Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2)

Eurostat hat gemäß Artikel 1 des Anhangs XI des Statuts einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg, die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten sowie über die Kaufkraftparitäten erstellt, aus dem die verschiedenen Berichtigungskoeffizienten abgeleitet werden.⁴

Außerhalb Belgiens und Luxemburgs ergeben sich die Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge jeweils aus dem Produkt der Angleichung in Belgien und Luxemburg und der Entwicklung von Berichtigungskoeffizient und Wechselkurs.

Die auf die Dienst- und Vergütungsbezüge sowie Überweisungen eines Teils der Vergütungen anwendbaren Koeffizienten wurden von Eurostat wie folgt berechnet:

4.1.1. Koeffizienten für Bedienstete außerhalb Belgiens und Luxemburgs

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli 2017 die Kaufkraftäquivalenzen der Versorgungsbezüge zwischen Belgien und den anderen Orten der dienstlichen Verwendung bestimmen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge von Beamten und sonstigen Bediensteten, die ihren Dienst in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien und Luxemburg versehen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli 2017 bestimmt.

Folglich wird die Kommission Ende 2017 in der Reihe C des ABl. die Berichtigungskoeffizienten veröffentlichen, die mit Wirkung zum 1. Juli 2017 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

³ In der am 11. Mai 2017 von der GD ECFIN herausgegebenen EU-Wirtschaftsprognose wurde geschätzt, dass das BIP-Wachstum der EU insgesamt in realen Werten für 2017 +1,9 % betragen und 2018 auf +1,9 % verbleiben wird.

⁴ Eurostat-Bericht vom 20. Oktober 2017 über die für das Jahr 2017 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten (*siehe Fußnote 2*).

4.1.2. *Koeffizienten für RUHEGEHÄLTER außerhalb Belgiens und Luxemburgs und Koeffizienten für ÜBERWEISUNGEN*

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli 2017 die Kaufkraftäquivalenzen der Versorgungsbezüge zwischen Belgien und den anderen Wohnsitzländern bestimmen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Versorgungsbezüge von Personen, die außerhalb Belgiens und Luxemburgs in verschiedenen Ländern wohnen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli 2017 bestimmt. Gemäß Artikel 20 des Anhangs XIII des Statuts werden diese Berichtigungskoeffizienten nur auf den Teil der Ruhegehälter angewandt, der den vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Rechten entspricht.

Gemäß Artikel 17 des Anhangs VII des Statuts sind diese Koeffizienten auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten unmittelbar anwendbar.

Folglich wird die Kommission Ende 2017 in der Reihe C des ABl. die Berichtigungskoeffizienten veröffentlichen, die mit Wirkung zum 1. Juli 2017 auf die Ruhegehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, die außerhalb Belgiens und Luxemburgs gezahlt werden, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

4.3. **Für das Jahr 2017 vorgenommene Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)**

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken umfassten eine Liste von 144 Orten der dienstlichen Verwendung. Die Kaufkraftparitäten wurden jedoch in Fällen nicht vorgelegt, in denen keine Daten verfügbar waren oder bei denen die Daten aufgrund örtlicher Instabilität oder aus anderen Gründen nicht zuverlässig waren.

Die Berichtigungskoeffizienten für alle Orte der dienstlichen Verwendung außerhalb der EU wurden zum 1. Juli 2017 berechnet. Die jährliche Aktualisierung enthält die Koeffizienten, die ausgehend von den von Eurostat für den 1. Juli 2017 mitgeteilten Paritäten abgeleitet wurden.

Folglich wird die Kommission Ende 2017 in der Reihe C des ABl. die Koeffizienten veröffentlichen, die mit Wirkung zum 1. Juli 2017 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind, so wie diese aus Anhang II dieses Berichts hervorgehen.

4.4. **Für das Jahr 2017 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU (Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)**

Gemäß Artikel 4 des Anhangs XI des Statuts mussten die Dienst- und Versorgungsbezüge an den Orten angepasst werden, an denen es zu einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten gekommen ist.

Im Einvernehmen mit den nationalen Statistikämtern hat Eurostat berechnet⁵, dass die Änderung der Lebenshaltungskosten für Belgien und Luxemburg, gemessen anhand des gemeinsamen Index, im Zeitraum zwischen Juni 2016 und Dezember 2016, 0,7 % betrug.

Die Lebenshaltungskosten außerhalb Belgiens und Luxemburgs wurden im Bezugszeitraum anhand der von Eurostat berechneten impliziten Indizes gemessen.⁶ Diese Indizes wurden als Produkt aus dem gemeinsamen Index und der Entwicklung der Kaufkraftparität errechnet.

Die Sensibilitätsschwelle für eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten entspricht einem Prozentsatz in Höhe von 6 % für einen Zeitraum von zwölf Monaten (3 % für einen Zeitraum von sechs Monaten).

Da der gemeinsame Index für den Bezugszeitraum (Juni 2016 – Dezember 2016) bei 100,7 lag (d. h. +0,7 %), blieb diese Änderung innerhalb der vorgegebenen Schwellenwerte ($\pm 3,0$ %). Folglich war keine zwischenzeitliche Aktualisierung der nominalen Bezüge und Ruhegehälter der EU-Beamten in Belgien und Luxemburg erforderlich.

Die Berichtigungskoeffizienten entsprechen dem Verhältnis zwischen der Kaufkraftparität und dem Wechselkurs, multipliziert mit dem Wert der zwischenzeitlichen Aktualisierung, falls die Sensibilitätsschwelle in Brüssel und Luxemburg nicht erreicht wird.

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern hat Eurostat berechnet⁷, dass es keinen Dienstort innerhalb der EU mit einem impliziten Preisindex gibt, der über dem für den Zeitraum vorgegebenen Schwellenwert liegt. Folglich war keine zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union erforderlich.

Ebenso hat Eurostat im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern berechnet⁸, dass es keinen EU-Mitgliedstaat mit einem impliziten Preisindex gab, der den Schwellenwert für den Zeitraum überschritt. Folglich war keine zwischenzeitliche Aktualisierung der von Eurostat berechneten Berichtigungskoeffizienten für die Ruhegehälter in diesen Ländern erforderlich.

Daher war die Veröffentlichung einer zwischenzeitlichen Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung zum 1. Januar 2017 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar wären, durch die Kommission in der Reihe C des ABl. nicht notwendig.

⁵ Eurostat-Bericht vom 18. April 2017 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

⁶ *Ebenda.*

⁷ *Ebenda.*

⁸ *Ebenda.*

4.5. Für das Jahr 2017 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)

4.1.3. Für den Zeitraum August 2016 - Januar 2017

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken⁹ zeigten, dass für bestimmte Drittländer die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Festlegung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern, die in der Währung des Dienstortes ausbezahlt werden, anwendbar sind, d. h. seit dem 1. Juli 2016, 5 % überstieg.

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts ist in einem solchen Fall eine zwischenzeitliche Aktualisierung des Berichtigungskoeffizienten in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Anhang XI des Statuts vorgesehen.

Die zwischenzeitliche Aktualisierung definiert die Berichtigungskoeffizienten, die ausgehend von den Paritäten abgeleitet werden, die von Eurostat für den 1. August, den 1. September, den 1. Oktober, den 1. November, den 1. Dezember 2016 bzw. den 1. Januar 2017 mitgeteilt wurden.

Folglich veröffentlichte die Kommission am 13. Juni 2017 in der Reihe C des ABl.¹⁰ sechs monatliche Tabellen, aus denen hervorgeht, welche Länder betroffen sind, sowie die diesbezüglichen Koeffizienten und die betreffenden Daten für jedes einzelne Land, so wie diese aus Anhang V dieses Berichts hervorgehen.

4.1.4. Für den Zeitraum Februar 2017 - Juni 2017

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken¹¹ zeigen, dass für bestimmte Drittländer die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Festlegung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der EU in Drittländern, die in der Währung des Dienstortes ausbezahlt werden, anwendbar sind, 5 % überstieg.

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts ist in einem solchen Fall eine zwischenzeitliche Aktualisierung des Berichtigungskoeffizienten in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Anhang XI des Statuts vorgesehen.

⁹ Eurostat-Bericht vom 12. April 2017 über die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

¹⁰ ABl. C 187 vom 13. Juni 2017, S. 5.

¹¹ Eurostat-Bericht vom 22. September 2017 über die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die zwischenzeitliche Aktualisierung definiert die Berichtigungskoeffizienten, die ausgehend von den Paritäten abgeleitet werden, die von Eurostat für den 1. Februar, den 1. März, den 1. April, den 1. Mai und den 1. Juni 2017 berechnet wurden.

Folglich wird die Kommission Ende 2017 in der Reihe C des ABl. fünf monatliche Tabellen veröffentlichen, aus denen hervorgeht, welche Länder betroffen sind, sowie die diesbezüglichen Koeffizienten und die betreffenden Daten für jedes einzelne Land, so wie diese aus Anhang III dieses Berichts hervorgehen.

5. HAUSHALTS AUSWIRKUNGEN DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER EU SOWIE DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN, DIE AUF DIESE DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE ANWENDBAR SIND

Dieser Abschnitt enthält eine detaillierte Schätzung der Auswirkungen der Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten im Jahr 2017 auf den Haushalt.

5.1. Für das Jahr 2017 vorgenommene Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts)

Die Aktualisierung der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts genannten Beträge hat finanzielle Auswirkungen auf alle Haushaltslinien im Zusammenhang mit den Personalausgaben in allen Organen und Agenturen.

In Mio. EUR

	Rubrik V			Andere Rubriken (I bis IV)		
	<i>Jahr 2017</i>	<i>Jahr 2018</i>	<i>Folgejahre</i>	<i>Jahr 2017</i>	<i>Jahr 2018</i>	<i>Folgejahre</i>
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 46,5	+ 93,0	+ 93,0	+ 12,1	+ 24,1	+ 24,1
Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	+ 8,1	+ 16,3	+ 16,3	+ 2,0	+ 4,1	+ 4,1

5.2. Für das Jahr 2017 vorgenommene Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII)

Die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten in den Mitgliedstaaten aber außerhalb Brüssels und Luxemburgs mit Wirkung zum 1. Juli 2017 anwendbar sind, hat

finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben.

In Mio. EUR

	Rubrik V			Andere Rubriken (I bis IV)		
	<i>Jahr 2017</i>	<i>Jahr 2018</i>	<i>Folgejahre</i>	<i>Jahr 2017</i>	<i>Jahr 2018</i>	<i>Folgejahre</i>
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 1,4	+ 2,8	+ 2,8	+ 0,8	+1,6	+1,6

5.3. Für das Jahr 2017 vorgenommene Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)

Die jährliche Aktualisierung der auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung zum 1. Juli 2017 anwendbaren Koeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf mehrere Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik V.

In Mio. EUR

	Rubrik V		
	<i>Jahr 2017</i>	<i>Jahr 2018</i>	<i>Folgejahre</i>
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	- 0,02	- 0,04	- 0,04

5.4. Für das Jahr 2017 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)

5.1.1. Für den Zeitraum August 2016 - Januar 2017

Die zwischenzeitliche Aktualisierung bestimmter auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung zum 1. August 2016, 1. September 2016, 1. Oktober 2016, 1. November 2016, 1. Dezember 2016 und 1. Januar 2017

anwendbaren Koeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik V.

In Mio. EUR

	Rubrik V		
	<i>Jahr 2017</i>	<i>Jahr 2018</i>	<i>Folgejahre</i>
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 0,1	+ 0,2	+ 0,2

5.1.2. Für den Zeitraum Februar 2017 - Juni 2017

Die zwischenzeitliche Aktualisierung bestimmter auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung zum 1. Februar 2017, 1. März 2017, 1. April 2017, 1. Mai 2017 und 1. Juni 2017 anwendbaren Koeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik V.

In Mio. EUR

	Rubrik V		
	<i>Jahr 2017</i>	<i>Jahr 2018</i>	<i>Folgejahre</i>
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 0,4	+ 0,9	+ 0,9

Anlagen:

- (1) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union - Für das Jahr 2017 vorgenommene Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind
- (2) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union - Für das Jahr 2017 vorgenommene Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind
- (3) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union - Zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind, für den Zeitraum Februar 2017 - Juni 2017



Brüssel, den 29.11.2017
COM(2017) 699 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

zu dem

**Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat
über Daten zu den Haushaltsauswirkungen der für das Jahr 2017 vorgenommenen
jährlichen Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und
sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten,
die auf diese Bezüge anzuwenden sind**

ANHANG I

**FÜR DAS JAHR 2017 VORGENOMMENE JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG DER
DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN
BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER
BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN, DIE AUF DIESE BEZÜGE ANWENDBAR
SIND**

1.1. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppen AD und AST gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

1.7.2017	DIENSTALTERSSTUFE				
BESOLDUNGSGRUPPE	1	2	3	4	5
16	18 310,61	19 080,05	19 881,81		
15	16 183,53	16 863,58	17 572,20	18 061,09	18 310,61
14	14 303,51	14 904,57	15 530,88	15 962,98	16 183,53
13	12 641,93	13 173,16	13 726,71	14 108,61	14 303,51
12	11 173,35	11 642,86	12 132,11	12 469,65	12 641,93
11	9875,37	10 290,33	10 722,75	11 021,08	11 173,35
10	8728,19	9094,95	9477,14	9740,80	9875,37
9	7714,25	8038,42	8376,21	8609,24	8728,19
8	6818,11	7104,61	7403,16	7609,13	7714,25
7	6026,07	6279,29	6543,16	6725,20	6818,11
6	5326,04	5549,85	5783,05	5943,95	6026,07
5	4707,34	4905,14	5111,26	5253,46	5326,04
4	4160,50	4335,32	4517,49	4643,18	4707,34
3	3677,17	3831,70	3992,72	4103,79	4160,50
2	3250,01	3386,58	3528,89	3627,07	3677,17
1	2872,47	2993,17	3118,94	3205,73	3250,01

2. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppe AST/SC gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

1.7.2017	DIENSTALTERSSTUFE				
BESOLDUNGSGRUPPE	1	2	3	4	5
6	4669,97	4866,21	5070,70	5211,76	5283,78
5	4127,48	4300,92	4482,28	4606,33	4669,97
4	3648,01	3801,29	3961,03	4071,24	4127,48
3	3224,22	3359,70	3500,90	3598,28	3648,01
2	2849,67	2969,42	3094,21	3180,29	3224,22
1	2518,63	2624,47	2734,76	2810,83	2849,67

3. Tabelle der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemäß Artikel 64 des Statuts anwendbar sind, die Folgendes enthält:

- die ab dem 1. Juli 2017 gemäß Artikel 64 des Statuts auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 2 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Januar 2018 gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 3 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Juli 2017 gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts auf die Ruhegehälter anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 4 der folgenden Tabelle angegeben).

1	2	3	4
Land/Ort	Dienstbezüge 1.7.2017	Überweisung 1.1.2018	Ruhegehalt 1.7.2017
Bulgarien	53,4	51,7	
Tschechien	78,3	71,9	
Dänemark	133,9	136,2	136,2
Deutschland	97,5	100,0	
Bonn	93,9		
Karlsruhe	94,6		
München	107,5		
Estland	80,3	82,4	
Irland	119,8	124,0	124,0
Griechenland	79,9	79,6	
Spanien	88,7	89,4	
Frankreich	114,8	108,6	108,6
Kroatien	74,9	67,5	
Italien	97,3	99,1	
Varese	90,9		
Zypern	74,4	79,4	
Lettland	74,9	69,8	
Litauen	74,3	68,3	
Ungarn	74,5	63,1	
Malta	86,5	89,1	
Niederlande	108,3	109,6	109,6
Österreich	106,3	108,7	108,7
Polen	70,6	60,7	
Portugal	82,4	82,9	
Rumänien	63,9	56,6	
Slowenien	81,5	78,7	
Slowakei	77,3	69,0	
Finnland	119,9	120,6	120,6
Schweden	127,9	119,0	119,0
Vereinigtes Königreich	133,5	120,3	120,3
Culham	100,5		

4.1. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 2 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017: 986,72 EUR.

4.2. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 3 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017: 1315,62 EUR.

5.1. Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017: 184,55 EUR.

5.2. Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017: 403,25 EUR.

5.3. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017: 273,60 EUR.

5.4. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017: 98,51 EUR.

5.5. Mindestbetrag der Auslandszulage gemäß Artikel 69 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017: 546,95 EUR.

5.6. Betrag der Auslandszulage gemäß Artikel 134 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017: 393,20 EUR.

6.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,2034 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1000 km
0,3391 EUR pro km für eine Entfernung von	1001 bis 2000 km
0,2034 EUR pro km für eine Entfernung von	2001 bis 3000 km
0,0677 EUR pro km für eine Entfernung von	3001 bis 4000 km
0,0327 EUR pro km für eine Entfernung von	4001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km.

6.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

— 101,71 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung zwischen 600 km und 1200 km beträgt,

— 203,42 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung mehr als 1200 km beträgt.

7.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2018:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,4102 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1000 km
0,6836 EUR pro km für eine Entfernung von	1001 bis 2000 km
0,4102 EUR pro km für eine Entfernung von	2001 bis 3000 km
0,1366 EUR pro km für eine Entfernung von	3001 bis 4000 km
0,0660 EUR pro km für eine Entfernung von	4001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km.

7.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2018:

— 205,06 EUR bei einer Entfernung von mindestens 600 km und weniger als 1200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort,

— 410,10 EUR bei einer Entfernung von mehr als 1200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort.

8. Betrag des Tagegelds gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

- 42,39 EUR im Falle von Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 34,18 EUR im Falle von Beamten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

9. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

- 1206,69 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 717,49 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

10.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 28a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

- 1447,18 EUR (Untergrenze),
- 2894,36 EUR (Obergrenze).

10.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017: 1315,62 EUR.

11. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

FUNKTION SGRUPPE	1.7.2017	DIENSTALTERSSTUFE						
	BESOLDU NGSGRU PPE	1	2	3	4	5	6	7
	IV	18	6312,13	6443,39	6577,38	6714,16	6853,80	6996,32
	17	5578,83	5694,84	5813,26	5934,16	6057,56	6183,53	6312,13
	16	4930,71	5033,23	5137,91	5244,76	5353,83	5465,18	5578,83
	15	4357,88	4448,51	4541,02	4635,45	4731,85	4830,25	4930,71
	14	3851,61	3931,71	4013,48	4096,94	4182,15	4269,10	4357,88
	13	3404,15	3474,95	3547,20	3620,98	3696,27	3773,14	3851,61
III	12	4357,82	4448,44	4540,95	4635,37	4731,76	4830,15	4930,60
	11	3851,58	3931,66	4013,42	4096,87	4182,07	4269,04	4357,82
	10	3404,14	3474,93	3547,18	3620,95	3696,24	3773,11	3851,58
	9	3008,68	3071,25	3135,11	3200,32	3266,87	3334,79	3404,14
	8	2659,17	2714,47	2770,92	2828,53	2887,36	2947,40	3008,68
II	7	3008,61	3071,20	3135,07	3200,27	3266,85	3334,79	3404,15
	6	2659,05	2714,35	2770,81	2828,44	2887,26	2947,32	3008,61
	5	2350,09	2398,96	2448,86	2499,80	2551,78	2604,87	2659,05
	4	2077,02	2120,22	2164,33	2209,35	2255,29	2302,20	2350,09
I	3	2558,73	2611,83	2666,05	2721,38	2777,85	2835,50	2894,36
	2	2262,02	2308,97	2356,89	2405,81	2455,74	2506,72	2558,73
	1	1999,73	2041,25	2083,60	2126,84	2170,98	2216,05	2262,02

12. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

- 907,64 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 538,12 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

13.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

- 1085,38 EUR (Untergrenze),
- 2170,75 EUR (Obergrenze).

13.2. Der Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 96 Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten beläuft sich auf 986,72 EUR.

13.3. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 136 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

- 954,90 EUR (Untergrenze),
- 2246,82 EUR (Obergrenze).

14. Betrag der Vergütungen für Schichtdienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates¹:

- 413,61 EUR,
- 624,28 EUR,
- 682,57 EUR,
- 930,56 EUR.

15. Der ab dem 1. Juli 2017 auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates² genannten Beträge anwendbare Koeffizient beträgt 5,9705.

¹ Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6).

² Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

16. Tabelle der in Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Beträge, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

1.7.2017	DIENSTALTERSSTUFE							
BESOLDUNGSGRUPPE	1	2	3	4	5	6	7	8
16	18 310,61	19 080,05	19 881,81	19 881,81	19 881,81	19 881,81		
15	16 183,53	16 863,58	17 572,20	18 061,09	18 310,61	19 080,05		
14	14 303,51	14 904,57	15 530,88	15 962,98	16 183,53	16 863,58	17 572,20	18 310,61
13	12 641,93	13 173,16	13 726,71	14 108,61	14 303,51			
12	11 173,35	11 642,86	12 132,11	12 469,65	12 641,93	13 173,16	13 726,71	14 303,51
11	9 875,37	10 290,33	10 722,75	11 021,08	11 173,35	11 642,86	12 132,11	12 641,93
10	8 728,19	9 094,95	9 477,14	9 740,80	9 875,37	10 290,33	10 722,75	11 173,35
9	7 714,25	8 038,42	8 376,21	8 609,24	8 728,19			
8	6 818,11	7 104,61	7 403,16	7 609,13	7 714,25	8 038,42	8 376,21	8 728,19
7	6 026,07	6 279,29	6 543,16	6 725,20	6 818,11	7 104,61	7 403,16	7 714,25
6	5 326,04	5 549,85	5 783,05	5 943,95	6 026,07	6 279,29	6 543,16	6 818,11
5	4 707,34	4 905,14	5 111,26	5 253,46	5 326,04	5 549,85	5 783,05	6 026,07
4	4 160,50	4 335,32	4 517,49	4 643,18	4 707,34	4 905,14	5 111,26	5 326,04
3	3 677,17	3 831,70	3 992,72	4 103,79	4 160,50	4 335,32	4 517,49	4 707,34
2	3 250,01	3 386,58	3 528,89	3 627,07	3 677,17	3 831,70	3 992,72	4 160,50
1	2 872,47	2 993,17	3 118,94	3 205,73	3 250,01			

17. Betrag der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Pauschalzulage zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts gemäß dem früheren Artikel 4a des Anhangs VII des vor dem 1. Mai 2004 geltenden Statuts:

- monatlich 142,68 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5,
- monatlich 218,77 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 oder C3.

18. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 133 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	1819,00	2119,13	2297,57	2491,05	2700,83	2928,28	3174,87
Besoldungsgruppe	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	3442,24	3732,11	4046,39	4387,13	4756,58	5157,12	5591,42
Besoldungsgruppe	15	16	17	18	19		
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	6062,27	6572,79	7126,29	7726,39	8377,05		

ANHANG II

JÄHRLICHE ANPASSUNG

DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN, DIE AUF DIE DIENSTBEZÜGE DER IN DRITTLÄNDERN DIENST TUENDEN BEAMTEN, BEDIENSTETEN AUF ZEIT UND VERTRAGSBEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION ANWENDBAR SIND³

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Kaufkraftparität Juli 2017	Wechselkurs Juli 2017 (*)	Koeffizient Juli 2017 (**)
Afghanistan (***)			
Ägypten	9,055	20,4985	44,2
Albanien	78,83	131,980	59,7
Algerien	88,26	121,428	72,7
Angola	343,5	185,393	185,3
Argentinien	12,64	18,6260	67,9
Armenien	423,5	537,050	78,9
Aserbajdschan	1,328	1,94272	68,4
Äthiopien	19,11	26,0498	73,4
Australien	1,569	1,48680	105,5
Bangladesch	78,39	91,9774	85,2
Barbados	2,839	2,29483	123,7
Belarus	1,581	2,20000	73,5
Belize	1,859	2,28123	81,5
Benin	654,2	655,957	99,7
Bolivien	6,628	7,88638	84,0

³ Eurostat-Bericht vom 20. Oktober 2017 über die jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung zum 1. Juli 2017, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2017 die Berichtigungskoeffizienten angeglichen werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden.

Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

Bosnien und Herzegowina (Banja Luka) (***)			
Bosnien und Herzegowina (Sarajewo)	1,277	1,95583	65,3
Botsuana	8,579	11,4155	75,2
Brasilien	3,465	3,74760	92,5
Burkina Faso	612,8	655,957	93,4
Burundi	1634	1933,63	84,5
Chile	592,5	755,221	78,5
China	6,891	7,74120	89,0
Costa Rica	485,8	651,739	74,5
Demokratische Republik Kongo (Kinshasa) (*)	2,503	1,14130	219,3
Dominikanische Republik	34,28	53,0356	64,6
Dschibuti	177,2	202,833	87,4
Ecuador (*)	0,8918	1,14130	78,1
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	30,54	61,6950	49,5
El Salvador (*)	0,8345	1,14130	73,1
Elfenbeinküste	626,0	655,957	95,4
Eritrea	19,94	17,0656	116,8
Fidschi	1,846	2,30840	80,0
Gabun	722,3	655,957	110,1
Gambia	36,68	52,7800	69,5
Georgien	1,650	2,6921	61,3
Ghana	3,840	4,91735	78,1
Guatemala	7,493	8,37077	89,5
Guinea (Conakry)	7875	10 066,2	78,2
Guinea-Bissau	564,7	655,957	86,1
Guyana	181,1	231,555	78,2
Haiti	64,12	71,8662	89,2
Honduras	20,70	26,7556	77,4
Hongkong	10,63	8,91070	119,3

Indien	57,97	73,7130	78,6
Indonesien (Banda Aceh) (***)			
Indonesien (Jakarta)	11 587	15 217,0	76,1
Irak (***)			
Iran (***)			
Island	183,8	118,200	155,5
Israel	4,592	3,98940	115,1
Jamaika	122,1	141,111	86,5
Japan	130,8	128,590	101,7
Jemen (***)			
Jordanien	0,8352	0,80918	103,2
Kambodscha	3630	4595,50	79,0
Kamerun	545,0	655,957	83,1
Kanada	1,406	1,48670	94,6
Kap Verde	75,48	110,265	68,5
Kasachstan	248,6	362,800	68,5
Kenia	105,2	115,883	90,8
Kirgisistan	58,30	78,5785	74,2
Kolumbien	2281	3436,09	66,4
Komoren	401,7	491,968	81,7
Kongo (Brazzaville)	718,9	655,957	109,6
Kosovo	0,7141	1,00000	71,4
Kuba (*)	0,8909	1,14130	78,1
Laos	9206	9222,00	99,8
Lesotho	9,994	14,8261	67,4
Libanon	1698	1720,51	98,7
Liberia (*)	1,669	1,14130	146,2
Libyen (***)			
Madagaskar	3191	3432,07	93,0

Malawi	474,6	812,058	58,4
Malaysia	3,191	4,90020	65,1
Mali	645,2	655,957	98,4
Marokko	7,806	10,964	71,2
Mauretanien	287,4	404,790	71,0
Mauritius	29,23	39,4089	74,2
Mexiko	12,02	20,4700	58,7
Moldau	13,57	20,5681	66,0
Montenegro	0,6258	1,00000	62,6
Mosambik	49,05	67,5000	72,7
Myanmar	1027	1552,17	66,2
Namibia	10,05	14,8261	67,8
Nepal	114,6	116,035	98,8
Neukaledonien	129,0	119,332	108,1
Neuseeland	1,649	1,56510	105,4
Nicaragua	22,23	34,2879	64,8
Niger	556,3	655,957	84,8
Nigeria	271,4	347,545	78,1
Norwegen	12,20	9,57000	127,5
Pakistan	72,44	119,624	60,6
Panama (*)	0,8561	1,14130	75,0
Papua-Neuguinea	3,465	3,62893	95,5
Paraguay	4165	6347,35	65,6
Peru	3,295	3,71550	88,7
Philippinen	44,01	57,7060	76,3
Ruanda	763,2	941,859	81,0
Russland	70,05	67,3005	104,1
Salomonen	10,12	8,92691	113,4
Sambia	8,338	10,4537	79,8

Samoa	2,273	2,87062	79,2
Saudi-Arabien	3,551	4,27988	83,0
Schweiz (Bern)	1,397	1,09350	127,8
Schweiz (Genf)	1,397	1,09350	127,8
Senegal	662,6	655,957	101,0
Serbien	65,12	121,320	53,7
Sierra Leone	8466	8375,31	101,1
Singapur	1,954	1,57510	124,1
Somalia (***)			
Sri Lanka	136,4	173,780	78,5
Südafrika	9,235	14,8261	62,3
Sudan	15,48	18,6475	83,0
Südkorea	1192	1304,08	91,4
Südsudan (***)			
Suriname	5,182	8,56831	60,5
Swasiland	10,66	14,8261	71,9
Syrien (***)			
Tadschikistan	5,181	10,0562	51,5
Taiwan	29,89	34,5611	86,5
Tansania	1694	2492,60	68,0
Thailand	30,36	38,7870	78,3
Timor-Leste (*)	1,016	1,14130	89,0
Togo	522,7	655,957	79,7
Trinidad und Tobago	6,392	7,71960	82,8
Tschad	623,0	655,957	95,0
Tunesien	1,878	2,76920	67,8
Türkei	2,656	4,01430	66,2
Turkmenistan	2,741	3,99455	68,6
Uganda	2776	4021,51	69,0

Ukraine	20,17	29,7652	67,8
Uruguay	31,74	32,3399	98,1
Usbekistan	3146	4517,90	69,6
Vanuatu	136,3	124,930	109,1
Venezuela (***)			
Vereinigte Arabische Emirate	3,913	4,17370	93,8
Vereinigte Staaten (New York)	1,186	1,14130	103,9
Vereinigte Staaten (Washington)	1,044	1,14130	91,5
Vietnam	15 260	25 953,2	58,8
Westjordanland — Gazastreifen (***)			
Zentralafrikanische Republik	758,8	655,957	115,7
Zimbabwe (*)	1,035	1,14130	90,7

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswahrung (USD in Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, Demokratische Republik Kongo, Timor-Leste und Simbabwe).

(**) Brussel und Luxemburg = 100 %.

(***) Keine Angaben aufgrund mangelnder Stabilitat vor Ort oder unzuverlassiger Daten.

ANHANG III

ZWISCHENZEITLICHE AKTUALISIERUNG DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN, DIE AUF DIE DIENSTBEZÜGE DER IN DRITTLÄNDERN DIENST TUENDEN BEAMTEN, BEDIENSTETEN AUF ZEIT UND VERTRAGSBEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION ANWENDBAR SIND⁴

FEBRUAR 2017

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Kaufkraftparität Februar 2017	Wechselkurs Februar 2017 (*)	Koeffizient Februar 2017 (**)
Argentinien	11,57	16,9602	68,2
Aserbaidtschan	1,267	2,02693	62,5
Barbados	2,823	2,13739	132,1
Belarus	1,382	2,06760	66,8
Botsuana	7,855	11,2233	70,0
Chile	536,2	691,992	77,5
Komoren	377,1	491,968	76,7
Liberia	1,663	1,06300	156,4
Madagaskar	3318	3447,30	96,2
Malawi	451,7	780,761	57,9
Mosambik	42,38	74,6000	56,8
Nigeria	253,6	327,906	77,3
Sierra Leone	8809	7763,60	113,5
Sudan	14,55	7,33906	198,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, Demokratische Republik Kongo, Timor-Leste, Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

⁴ Eurostat-Bericht vom 22. September 2017 über die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Ares(2017) 4629878). Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

MÄRZ 2017

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Kaufkraftparität März 2017	Wechselkurs März 2017 (*)	Koeffizient März 2017 (**)
Ägypten	8,592	16,6943	51,5
Ecuador	0,9727	1,05870	91,9
Georgien	1,649	2,74340	60,1
Malaysia	3,182	4,69900	67,7
Nicaragua	20,78	31,2919	66,4
Russland	63,69	61,1026	104,2
Samoa	2,458	2,66957	92,1
Tansania	1558	2361,48	66,0
Usbekistan	3073	3604,19	85,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, Demokratische Republik Kongo, Timor-Leste, Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

APRIL 2017

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Kaufkraftparität April 2017	Wechselkurs April 2017 (*)	Koeffizient April 2017 (**)
Angola	323,2	185,388	174,3
Belarus	1,453	2,03510	71,4
Ghana	3,802	4,72630	80,4
Lesotho	9,373	13,8165	67,8
Mosambik	44,96	72,4000	62,1
Ruanda	758,9	897,381	84,6
Tadschikistan	5,049	8,75463	57,7
Ukraine	18,74	29,1548	64,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, Demokratische Republik Kongo, Timor-Leste, Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

MAI 2017

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Kaufkraftparität Mai 2017	Wechselkurs Mai 2017 (*)	Koeffizient Mai 2017 (**)
Argentinien	12,25	16,7459	73,2
Botsuana	8,272	11,1857	74,0
Brasilien	3,577	3,43870	104,0
Demokratische Republik Kongo	2,393	1,08810	219,9
Eritrea	20,56	16,6066	123,8
Suriname	5,052	8,21189	61,5
Trinidad und Tobago	6,566	7,42100	88,5
Türkei	2,626	3,8797	67,7

1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, Demokratische Republik Kongo, Timor-Leste, Simbabwe.

(*)

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

JUNI 2017

ORT DER DIENSTLICHEN VERWENDUNG	Kaufkraftparität Juni 2017	Wechselkurs Juni 2017 (*)	Koeffizient Juni 2017 (**)
Belarus	1,536	2,08680	73,6
Bolivien	6,728	7,72054	87,1
Chile	579,2	748,870	77,3
Ecuador	0,9127	1,11730	81,7
Guatemala	7,606	8,21386	92,6
Guyana	179,3	232,260	77,2
Haiti	63,64	70,6186	90,1
Honduras	21,04	26,2302	80,2
Kasachstan	246,8	349,390	70,6
Komoren	398,4	491,968	81,0
Moldau	13,45	20,4829	65,7
Mosambik	47,65	66,8000	71,3
Myanmar	1021	1497,18	68,2
Nicaragua	21,82	33,4325	65,3
Nigeria	267,4	341,188	78,4

Russland	68,41	63,2618	108,1
Sambia	8,441	10,3911	81,2
Samoa	2,314	2,85135	81,2
Tansania	1658	2492,38	66,5

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, Demokratische Republik Kongo, Timor-Leste, Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.